

**Satzung**  
**des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Heranziehung**  
**der kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zu**  
**Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

Aufgrund des § 99 des Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 30. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323), § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 19.09.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

1. Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, folgende dem Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden:
  - 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen. Ausgenommen sind die Entscheidungen über die besonderen Härtefälle nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und die Verwaltung der nach §§ 34, 37, 38 und 91 SGB XII gewährten Darlehen.
  - 1.2 Ab dem 01.01.2013 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels SGB XII soweit es sich um Sachleistungen außerhalb von stationären Einrichtungen handelt.
  - 1.3 Hilfen zur Gesundheit nach den Bestimmungen des Fünften Kapitels SGB XII.
  - 1.4 Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen des Siebten Kapitels SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen.
  - 1.5 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.
  - 1.6 Bestattungskosten nach § 74 SGB XII. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, in denen verstorbene Heimbewohner/innen bis zum Tode vom Kreis Leistungen nach dem SGB XII erhalten haben.

**§ 2**

Der Auftrag erstreckt sich auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben:

1. die Auszahlung der vom Kreis in eigener Zuständigkeit gewährten Hilfen und die Annahme der vom Kreis festgesetzten Ersätze und Erstattungen;

2. die Regelung und Abrechnung der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgaben.
3. die Überprüfung und die Verwaltungshilfen gem. § 118 SGB XII;
4. die Führung der Statistiken nach den Bestimmungen des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BstatG).
5. die Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger und diesen Gleichgestellten gem. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG);

### **§ 3**

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben aus eigener Initiative mitzuwirken, hierzu gehören insbesondere die Aufnahme von Anträgen, Beratung und Unterstützung der nachfragenden Personen sowie die Mitteilung von Tatbeständen, die eine Hilfe erfordern.

### **§ 4**

Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Erfüllung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

### **§ 5**

Kooperationen der Gemeinden zur Durchführung der übertragenen Aufgaben sind mit vorheriger Zustimmung des Kreises zulässig.

### **§ 6**

1. Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93, 94, 95 und 114 SGB XII sowie nach §§ 102 – 117 SGB X den Übergang von Ansprüchen, verfolgen diese und ziehen die Leistungen ein.
2. Sich hieraus ergebende gerichtliche Mahnverfahren und prozessuale Auseinandersetzungen werden vom Kreis wahrgenommen.

### **§ 7**

Über Niederschlagung und Erlass von Forderungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art des örtlichen Trägers der Sozialhilfe entscheidet der Kreis.

## § 8

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Dreizehnten Kapitel, 2. Abschnitt (Kostenerstattung) des SGB XII sowie die sich hieraus ergebenden Streitverfahren bleiben dem Kreis vorbehalten.

## § 9

1. Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse.
2. Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der geleisteten Betriebsmittelvorschüsse aufgrund der von den Gemeinden erstellten Abrechnungen.
3. Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis bestimmt.

## § 10

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe vom 15.12.2006 außer Kraft.

Ratzeburg, den 26.09.2013

Kreis Herzogtum Lauenburg



Der Landrat

Gerd Krämer

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gerd Krämer", is written over the printed name.